



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil MdL  
40221 Düsseldorf

28.05.2018

Aktenzeichen  
5650 E - Z. 1/18  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Oberlack  
Telefon: 0211 8792-327



nachrichtlich:  
Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

### 13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 30. Mai 2018

TOP 8

Was versteht Minister Biesenbach unter Entfesselung?

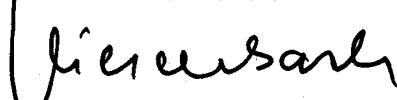
#### Anlagen

- 60 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu TOP 8 der Tagesordnung der Sitzung des Rechtsausschusses am 30. Mai 2018 in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**13. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 30. Mai 2018**

**Schriftlicher Bericht zu TOP 8  
(„Was versteht Minister Biesenbach unter Entfesselung?“)**

Zu Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Rechtsausschusses am 30. Mai 2018 berichte ich wie folgt:

Der angesprochene Sachverhalt ist der Landesregierung bekannt. Er hat das Ministerium der Justiz unmittelbar durch eine Eingabe des betroffenen Rechtsanwalts sowie durch eine Zuschrift des Präsidenten des Landtags erreicht, der die dort ebenfalls eingegangene Eingabe als Petition behandelt. Der Präsident des Landtags hat das Ministerium der Justiz in dieser Sache um eine Stellungnahme für den Petitionsausschuss bis zum 20. Juli 2018 gebeten. Entsprechend den Gepflogenheiten bei der Bearbeitung von Petitionen wurde von Seiten des Ministeriums daraufhin ein Bericht im Geschäftsbereich angefordert, der bislang noch nicht vorliegt. Angesichts dessen soll mit Blick auf das noch laufende Petitionsverfahren und der noch ausstehenden Entscheidung des Petitionsausschusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Bewertung des in Rede stehenden Sachverhalts abgesehen werden.

Dem Ministerium der Justiz sind darüber hinaus aktuell keine ähnlich gelagerten Fälle bekannt. Allgemein lässt sich jedoch anmerken, dass sich die Festsetzung der Vergütung beigeordneter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (vgl. dort §§ 103, 104) richtet, auf die auch die sonstigen Prozess- und Verfahrensordnungen verweisen. Steuerrechtliche Bestimmungen, denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterworfen sind, finden im Rahmen des Festsetzungsverfahrens hingegen keine Anwendung.

Vor diesem Hintergrund vermag ich derzeit nicht einzuschätzen, ob die insoweit geltenden Bestimmungen im vorliegenden Fall zutreffend angewandt worden und welche Schlüsse daraus ggf. zu ziehen sind.